

Allgemeine Verkaufsbedingungen**-INTERNATIONAL-**

Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen gelten für Angebote und Verkäufe der Waren und/oder Dienstleistungen durch die System Happel GmbH (nachstehend als Verkäufer bezeichnet). Die Angebote und Verkäufe sind ausdrücklich an die Annahme dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen gebunden. Die Angebote gelten 30 Tage, sofern hier kein anderer Gültigkeitszeitraum angegeben ist. Jegliche Bestimmung einer Bestellung oder eines sonstigen Dokuments des Käufers, die im Widerspruch zu diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen steht oder diese ergänzt, wird vom Verkäufer nicht anerkannt, es sei denn, sie wurde ausdrücklich und im Einzelnen in einem schriftlichen, vom bevollmächtigten Vertreter des Verkäufers unterzeichneten Dokument angenommen. Alle Verträge müssen von einem bevollmächtigten Vertreter des Verkäufers schriftlich bestätigt werden. "Vertrag" bezeichnet den Vertrag der Parteien, wie in einem Vertrag, einer Bestellung oder einem anderen vom bevollmächtigten Vertreter des Verkäufers unterzeichneten Dokument dargelegt, und umfasst diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen sowie das Angebot des Verkäufers. "Anlage" bezeichnet die Anlage, die Ausrüstung und sonstige vom Verkäufer gemäß diesem Auftrag zu liefernde Artikel. Alle Verweise auf Tage beziehen sich auf Kalendertage.

§ 1 Lieferumfang

Der Lieferumfang des Verkäufers beschränkt sich auf die Anlage und die ausdrücklich im Angebot der Verkäufers genannten Dienstleistungen. Alle anderen Waren und Dienstleistungen werden ausdrücklich vom Lieferumfang ausgeschlossen. Erfordern die vom Verkäufer geleisteten Arbeiten eine Schnittstelle zu einer anderen Anlage des Käufers (einschließlich derjenigen Anlagen seiner anderen Auftragnehmer), erfüllt der Teil der vom Verkäufer gelieferten Schnittstelle in jeglicher Hinsicht die Leistungsbeschreibung im Vertrag. Der Käufer ist verantwortlich für alle sonstigen Aspekte der Schnittstelle, einschließlich der Koordinierung und Koppelung.

§ 2 Erfüllung des Vertrags

Der Verkäufer darf den Vertrag in Übereinstimmung mit seinen eigenen Projektausführungsplänen, Verfahren und Arbeitsmethoden erfüllen, sofern diese nicht im Widerspruch zu einer ausdrücklichen Bestimmung des Vertrags stehen. Stellt der Verkäufer dem Käufer oder seinen Vertretern Zeichnungen oder Dokumente zur Genehmigung aus, müssen diese (ggf. mit Kommentaren) innerhalb von fünf Tagen nach Einreichung genehmigt und an den Verkäufer zurückgegeben werden, andernfalls gelten diese Zeichnungen und Dokumente als genehmigt. Etwaige neu eingereichte Dokumente werden bei Einreichung als genehmigt. Falls der Käufer nachträglich Kommentare einreicht, muss der Verkäufer diese Kommentare nach Maßgabe der unten stehenden Änderungsauftragsbestimmungen einhalten.

§ 3 vor-Ort-Dienstleistungen

Sind Vor-Ort-Dienstleistungen, einschließlich Dienstleistungen in Bezug auf die Errichtung, die Prüfung oder Inbetriebnahme der Anlage oder deren Überwachung, gemäß Vertrag im Leistungsumfang des Verkäufers enthalten, wird dem Verkäufer jederzeit der volle und unbeschränkte Zugriff auf und die volle unbeschränkte Nutzung der Betriebsstätte gewährt. Ferner führt der Käufer oder führen seine Auftragnehmer alle Arbeiten durch, die nicht im Leistungsumfang des Verkäufers beinhaltet sind, damit der Verkäufer mit seinen Leistungen vor Ort bei Ankunft vor Ort unverzüglich beginnen kann und diese ohne Verzögerung, Störung oder Behinderung durchführen und abschließen kann. Im Falle von Verzögerungen, Störungen oder Behinderungen hat der Verkäufer Anspruch auf Erstattung der sich daraus ergebenden zusätzlichen angemessenen Kosten und auf eine Fristverlängerung für entstandene Verzögerungen. Der Käufer ist verantwortlich für die Bereitstellung aller Bauarbeiten und Rohstoffe, Produkte, Verbrauchsmaterialien und Betriebsmittel, die während der Errichtung, Prüfung und Inbetriebnahme der Anlage erforderlich sind, sowie aller geschulten und qualifizierten (ausgebildeten und ungelerten) Arbeitskräfte, die der Verkäufer für seine Dienstleistungen vor Ort unter strikter Einhaltung der vertraglichen Anforderungen benötigt. Dies gilt auch für Waren und Dienstleistungen, die im Angebot des Verkäufers als Verantwortung des Käufers angegeben sind. Der Käufer stellt dem Verkäufer die vom Verkäufer benötigte sichere und zuverlässige Ausrüstung, einschließlich Kräne und sonstige Hebe- und Transporteinrichtungen, zur Verfügung. Den Mitarbeitern des Verkäufers ist ein abschließbarer, trockener Raum zur Aufbewahrung der Werkzeuge und kleiner Maschinenteile kostenlos zur Verfügung zu stellen. Der Käufer stellt eine ausreichende Beleuchtung und bei Bedarf eine Beheizung der Räumlichkeiten zur Verfügung. Die Anweisungen und die Überwachung der Mitarbeiter des Käufers und seiner anderen Auftragnehmer vor Ort seitens des Verkäufers ist auf Anweisungen und technische Beratung in Bezug auf die Errichtung, Prüfung und Inbetriebnahme der Anlage und sonstiger Dienstleistungen vor Ort beschränkt. Der Käufer trägt die alleinige Verantwortung, wenn seine Mitarbeiter oder sonstigen Auftragnehmer die Anweisungen und Anforderungen der Mitarbeiter des Verkäufers vor Ort nicht streng befolgen und wenn Schäden, Verluste oder Verletzungen entstehen, die andernfalls diesen Mitarbeitern oder Auftragnehmern zuzuschreiben sind. Der Käufer entschädigt den Verkäufer und hält ihn schad- und klaglos gegen jegliche Verluste, Verletzungen oder Schäden, die im Zusammenhang mit oder infolge der Handlungen oder Unterlassungen der vom Käufer angestellten Personen oder seinen Auftragnehmern sowie aufgrund unsicherer Bedingungen auf dem Firmengelände entstehen. Für den Fall, dass die Durchführung der Dienstleistungen des Verkäufers vor Ort aus Gründen verzögert wird, die nicht allein der Verkäufer zu vertreten hat, so dass der Verkäufer seine Dienstleistungen nicht innerhalb der vertraglich vorgesehenen Frist abschließen kann, hat der Verkäufer Anspruch auf eine angemessene schriftliche Anpassung des Vertrags, einschließlich des Vertragspreises und Projektplans, die einvernehmlich durch die Parteien vor Abschluss der besagten Dienstleistungen zu vereinbaren ist.

§ 4 Zahlung

Die Zahlung hat gemäß der im Vertrag genannten Währung und Fristen zu erfolgen. Die Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn die sofort verfügbaren Mittel auf dem Konto des Verkäufers eingegangen sind. Ist im Vertrag kein Fälligkeitstermin angegeben, ist die Anzahlung innerhalb von 7 Tagen nach Datum der Rechnung des Verkäufers fällig und alle weiteren Teilzahlungen innerhalb von 14 Tagen nach Datum der Rechnung des Verkäufers. Alle Bankgebühren und sonstige Transaktionskosten gehen zu Lasten des Käufers. Der Käufer darf die Zahlung nicht zurückhalten, wenn die Zahlungsbedingungen aus Gründen, die der Verkäufer nicht zu vertreten hat, nicht eingehalten werden können. Dazu zählen, ohne Beschränkung auf diese, die Nichtannahme einer Lieferung der Anlage bei Lieferung, die Nichtdurchführung von Prüfungen auf Verlangen oder die Unterlassung einer Unterzeichnung oder Genehmigung jeglicher Unterlagen. Rechnungen können für Teillieferungen ausgestellt werden. Der Käufer teilt dem Verkäufer Beanstandungen einer Rechnung innerhalb von fünf Tagen nach Erhalt mit. Tut er dies nicht, gilt die Rechnung als genehmigt. Der Käufer darf nur diejenigen Teile beanstanden, die er in gutem Glauben für strittig erachtet. Dem Käufer ist eine Aufrechnung nicht gestattet. Wird die Zahlung verzögert oder ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Verkäufers nur teilweise geleistet, werden für den unbezahlten Betrag Zinsen in Höhe von 1,5% pro Monat oder der gesetzliche Höchstzinssatz, je nachdem welcher niedriger ist, bis zur vollständigen Zahlung fällig. Der Verkäufer darf nach seinem Ermessen die vertragliche Leistungserbringung unverzüglich einstellen.

§ 5 Steuern

Der Preis und die sonstigen Beträge gelten ohne Abgaben, Steuern (einschließlich, jedoch ohne Beschränkung auf, Mehrwert-, Umsatz-, Gebrauchs-, Unternehmens-, Verbrauchs- oder Quellensteuer), Veranlagungen oder Gebühren jeglicher Art; der Käufer ist verantwortlich für diese Abgaben, Steuern, Veranlagungen und Gebühren. Falls Behörden in dem Land, in dem die Anlage in Verbindung mit vom Verkäufer geleisteten Arbeiten gemäß Vertrag installiert wird, dem Verkäufer Abgaben, Steuern, Veranlagungen oder Gebühren auferlegen, erstattet der Käufer dem Verkäufer all diese Beträge.

§ 6 Incoterms / Lieferung / Lieferverzögerung

Es gilt die aktuellste Fassung der Incoterms, die am Datum des Angebots des Verkäufers Gültigkeit hat. Die Gefahr des Verlusts und der Beschädigung der Anlage, einschließlich, jedoch ohne Beschränkung, aufgrund unsachgemäßer Lagerung und/oder Beschädigung im Zusammenhang mit der Errichtung und der Inbetriebnahme der Anlage, erfolgt in Übereinstimmung mit dem vereinbarten Incoterm. Ist kein Incoterm vereinbart, gilt die Lieferung ab Werk des Anlagenherstellers (wie vom Verkäufer angegeben).

Ab Lieferort erfolgen der Transport und die Versicherung auf Rechnung und Gefahr des Käufers. Angaben zu Verpackungsabmessungen und Rohgewicht dienen als ungefähre Orientierung und sind für den Verkäufer nicht verbindlich. Der Verkäufer kann die Anlage von mehreren Standorten und auch mehreren Ländern aus anliefern. Ist der Verkäufer aus Gründen, die allein auf die Nachlässigkeit des Verkäufers zurückzuführen sind, mit dem Versand der Anlage mehr als zwei Wochen gegenüber dem im Lieferplan angegebenen Termin (der gemäß Vertrag verlängert werden sollte) in Verzug, hat der Käufer - und zwar als pauschalierter Schadensersatz und nicht als Vertragsstrafe und bei vorheriger schriftlicher Mitteilung des Verzugs - Anspruch auf einen Betrag in Höhe von 0,1% des Anteils des Vertragspreises, der für jede volle Woche des Verzugs nach der Mitteilung bis zu einem Höchstbetrag von 2,5% des Vertragspreises für den Wert der verspäteten Lieferung anfällt. Der vereinbarte pauschalierte Schadensersatz wird nur dann nicht fällig, wenn der Verkäufer lediglich geringe Teile der Anlage nicht geliefert hat, die die Durchführung der Arbeiten des Verkäufers nicht verzögern oder wenn dem Käufer dadurch kein Verlust oder Schaden entstanden ist. Eine Anpassung für angefangene Wochen ist nicht erlaubt.

Die Zahlung des vereinbarten pauschalierten Schadensersatzes stellt die vollständige und komplette Erfüllung aller Ansprüche des Käufers gegenüber dem Verkäufer dar, die durch die verspätete Lieferung der Anlage oder im Zusammenhang mit der verspäteten Lieferung der Anlage entstehen, und ist diesbezüglich das ausschließliche Rechtsmittel des Käufers. Alle Meilensteintermine außer den Lieferterminen dienen lediglich als Richtwerte. Mit Ausnahme des oben genannten pauschalierten Schadensersatzes sind keine weiteren Ansprüche für eine verspätete Leistungserbringung oder Lieferung gemäß diesem Vertrag gestattet.

Der Verkäufer hat in dem Umfang, in dem die Fertigstellung der Arbeiten des Verkäufers aufgrund von Anweisungen oder sonstigen Handlungen oder Unterlassungen des Käufers oder seiner Vertreter, Lieferanten oder Auftragnehmer, aufgrund von äußeren Rahmenbedingungen oder Umständen vor Ort, die von einem erfahrenen Auftragnehmer nicht vorhersehbar oder vermeidbar waren, oder aufgrund von schlechten Witterungsbedingungen verzögert ist oder wird, Anspruch auf eine Verlängerung der Frist und die Erstattung jeglicher Kosten, die ihm aufgrund der Verzögerung zusätzlich entstanden sind, einschließlich der angemessenen Gewinne.

§ 7 Eigentumsvorbehalt

Die Anlage bleibt Eigentum des Verkäufers bis der Verkäufer die vollständige Zahlung, einschließlich der Zahlung für alle Dienstleistungen vor Ort, erhalten hat. Der Eigentumsvorbehalt wirkt sich nicht auf den Übergang der Gefahr des Verlusts und der Beschädigung aus. Die Anlage darf ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Verkäufers nicht verkauft, verpfändet oder anderweitig belastet werden bis dieser die vollständige Zahlung erhalten hat.

§ 8 Verlust oder Beschädigung auf dem Transportweg

Sofern der Versand und die Versicherung der Sendung gemäß den Lieferbedingungen durch den Verkäufer zu erfolgen hat und ein Verlust oder Schaden auf dem Transportweg entsteht, muss der Verkäufer innerhalb von 7 Tagen nach Erhalt der Anlage am Lieferort darüber in Kenntnis gesetzt werden. Wird ein Verlust oder ein Schaden nicht innerhalb der genannten Frist gemeldet, gilt die Anlage als vertragsgemäß geliefert und der Käufer ist verpflichtet, die Lieferung anzunehmen und die Zahlung entsprechend zu leisten. Die Haftung der Verkäufers in Bezug auf anerkannte Ansprüche gemäß dieser Klausel ist beschränkt auf den Ersatz oder die Reparatur (nach alleinigem Ermessen des Verkäufers) des Anteils der Anlage, die auf dem Transportweg zum Lieferort nachweislich beschädigt wurde oder verloren ging. Der Verkäufer schließt ausdrücklich jegliche Haftung für Aufwendungen des Käufers aus, es sei denn, diese wurden im Vorfeld schriftlich vereinbart.

§ 9 Höhere Gewalt

Der Verkäufer ist von jeglicher Verpflichtung befreit, soweit die Verzögerungen bei der Fertigstellung durch Kriegs- oder Terrorakte, Embargos, Streiks, Brände, Transport- und Verzollungsverzug, Nichterteilung einer Ausfuhrgenehmigung, Materialknappheit oder Unfähigkeit der Materialbeschaffung, sonstige Naturereignisse oder Regierungshandlungen oder sonstige Umstände, die der Verkäufer nicht zu vertreten hat, verursacht wurden und hat er Anspruch auf eine entsprechende Fristverlängerung. Bei Verzögerungen, die über 3 Monate hinausgehen, ist jede der Parteien berechtigt, den Vertrag durch umgehende schriftliche Mitteilung zu kündigen. In einem solchen Fall hat der Verkäufer Anspruch auf alle Zahlungen, die zu dem Zeitpunkt fällig sind, und auf alle anderen Kosten und Ausgaben, die bei der Vertragserfüllung und/oder durch die Kündigung entstehen, einschließlich der Kosten für bestellte Waren oder Dienstleistungen, die der Verkäufer zu zahlen hat.

§ 10 Gewährleistungen

Die Teile, die zur Anlage gehören, müssen für einen Zeitraum von 12 Monaten ab dem Datum der ersten Inbetriebnahme bei der ersten Einspeisung oder 18 Monate ab Lieferung, je nach dem ersten von beiden zuerst eintritt, frei von Verarbeitungs- und Materialfehlern sein. Die Gewährleistung des Verkäufers ist an die Bedingung geknüpft, dass der Käufer den Verkäufer über jegliche während des Gewährleistungszeitraums festgestellten Mängel innerhalb von spätestens 10 Tagen nach der Feststellung schriftlich benachrichtigt. Ferner ist die Gewährleistung des Verkäufers nach alleinigem Ermessen des Verkäufers auf die Reparatur oder den Ersatz der Teile beschränkt, bei denen vom bevollmächtigten Vertreter des Verkäufers zum Lieferzeitpunkt Material- oder Verarbeitungsfehler festgestellt wurden. Sofern Prozessbürgschaften oder Erfüllungsgarantien gegeben wurden, müssen diese im Vertrag ausdrücklich angegeben und als solche zu erkennen sein (z. B. stellen technische Daten in den Vertragsunterlagen keine Gewährleistung dar, es sei denn, der Begriff Gewährleistung wird in Verbindung mit diesen Daten ausdrücklich verwendet); diese Gewährleistungen, sofern welche gegeben wurden, und jegliche verbundene Abnahmeprüfungen unterliegen den diesen AGB beigefügten Geschäftsbedingungen des Anhangs A.

Handelsregister: Kempten (D) HRB 857

Der Käufer trägt die Verantwortung für alle Arbeitskräfte, Geräte und Gebühren, die bei der Beseitigung, dem Transport, der Installation und der Inbetriebnahme der reparierten oder ausgetauschten Teile im Einsatz sind oder entstehen. Die Gewährleistungen des Verkäufers decken nicht alle Verluste und Schäden ab, die durch oder in Verbindung mit Folgendem entstehen: Verschleißteile; die Verwendung nicht originaler Ersatzteile; die Verwendung von ungeeigneten oder von der Spezifikation abweichenden Schmierstoffen, Verbrauchsmaterialien und Betriebsstoffen; die Verwendung von ungeeigneten, unzureichenden oder von der Spezifikation abweichenden Futtermitteln; defekte oder nicht funktionstüchtige vor- und nachgeschaltete Geräte, die für den Betrieb der Anlage notwendig sind; Änderungen ohne die ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Verkäufers; korrosive oder scheuernde Substanzen; falsche Wartung oder Bedienung, einschließlich Nichteinhaltung der (schriftlichen oder mündlichen) Handbücher und Anweisungen des Verkäufers; vom Käufer oder einer anderen Drittpartei als einem Auftragnehmer des Verkäufers zur Verfügung gestellte Informationen, Ausführungen, Gebäude, Geräte, Dienstleistungen, Mitarbeiter oder sonstige Artikel, einschließlich ernannter Unterauftragnehmer; vom Käufer unterlassener ausreichender Schutz der Anlage gegen äußere Bedingungen; oder sonstige Bedingungen oder Umstände, die nicht vom Verkäufer verschuldet sind. In diesen Fällen übernimmt der Käufer die volle Verantwortung. Im Fall von defekter Computerhardware oder -software, die der Verkäufer direkt oder indirekt von den Originalherstellern erwirbt, ist die Verpflichtung des Verkäufers auf die Übertragung jeglicher vom Verkäufer erhaltenen Gewährleistungen auf den Käufer beschränkt.

In dem gesetzlich weitestmöglichen Umfang werden vom Verkäufer hiermit alle Bedingungen, Gewährleistungen und Vereinbarungen, ob ausdrücklich (abgesehen von denjenigen, die in diesem Vertrag ausdrücklich dargelegt sind) oder stillschweigend, gesetzlich, üblich oder anderweitig festgelegt, die jedoch für diesen Ausschluss zugunsten des Käufers bestehen würden oder könnten, einschließlich und ohne Beschränkung auf jegliche Gewährleistungen hinsichtlich der Zweckmäßigkeit oder Marktängigkeit, ausgeschlossen und abgelehnt. Ohne Einschränkung des Vorstehenden, haftet der Verkäufer nicht für Verluste oder Schäden, die durch einen Mangel verursacht werden könnten, einschließlich und ohne Beschränkung auf Verluste oder Schäden, die durch § 12.3 ausgeschlossen oder eingeschränkt werden.

§ 11 Geheimhaltung und IP

Alle Zeichnungen, Spezifikationen und sonstige Unterlagen und Informationen jeglicher Art (ob mündlich mitgeteilt, schriftlich, computergeneriert oder anderweitig), die dem Käufer oder einer Person, die vom Käufer beauftragt wurde oder in dessen Auftrag handelt, direkt oder indirekt entweder vom Verkäufer oder einem seiner Unterauftragnehmer oder Lieferanten geliefert oder zur Verfügung gestellt wurden, bleiben das alleinige und vertrauliche Eigentum des Verkäufers (oder seiner Unterauftragnehmer oder Lieferanten) und dürfen vom Käufer nur im Hinblick auf den Betrieb, die Wartung und Reparatur der Anlage verwendet werden und dürfen vom Käufer nicht im Zusammenhang mit einem anderen Projekt verwendet werden. Diese geschützten und vertraulichen Informationen und Daten dürfen ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Verkäufers zu keiner Zeit an Dritte weitergegeben werden. Der Käufer darf ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Verkäufers keinen Nachbau ("Reverse Engineering") der Geräte des Verkäufers erlauben. Jegliche dieser geschützten und vertraulichen Informationen, bei denen der Käufer festlegt, dass sie an seine Mitarbeiter weitergegeben werden müssen, dürfen an seine Mitarbeiter nur in dem Umfang, in dem sie die Informationen zum Betrieb, zur Wartung und Reparatur dieser Geräte benötigen, weitergegeben werden. Das geistige Eigentum an Geräten, Dokumenten oder sonstigen Informationen, die dem Käufer gemäß diesem Vertrag gegeben oder zur Verfügung gestellt werden, bleiben das ausschließliche Eigentum des Verkäufers (oder seiner Unterauftragnehmer und/oder seiner Lieferanten), vorausgesetzt der Käufer hat ein nicht-ausschließliches, lizenzfreies Recht, von diesem geistigen Eigentum allein zum Zweck des Betriebs der Anlage Gebrauch zu machen, solange der Käufer bei Fälligkeit alle Beträge gemäß Vertrag bezahlt.

§ 12 Rechtsmittel und Beschränkungen

12.1 Kündigung Jede Partei kann den Vertrag durch schriftliche Kündigung an die andere Partei kündigen, wenn: (a) die andere Partei einer finanziellen Verpflichtung bei Fälligkeit gemäß diesem Vertrag nicht innerhalb von 30 Tagen nach schriftlicher Mitteilung des Versäumnisses nachkommt, (b) die andere Partei einer wesentlichen Vertragspflicht (neben einer Zahlungsverpflichtung) nicht nachkommt und innerhalb von 30 Tagen nach schriftlicher Benachrichtigung keine Maßnahmen eingeleitet hat, um den Mangel zu beseitigen oder danach die Beseitigung nicht gewissenhaft verfolgt, (c) die andere Partei bankrott, insolvent oder anderweitig nicht in der Lage ist ihre Rechnungen bei Fälligkeit zu begleichen.

12.2 Ausschließliche Rechtsmittel Die in diesem Vertrag genannten Rechte, Rechtsmittel und Verbindlichkeiten des Käufers (unabhängig davon, ob zur Erstattung der Kosten, zum pauschalierten Schadensersatz, zur Reparatur, zum Ersatz, Preisnachlass oder Sonstigem) stellen, ungeachtet der Annahme oder Umstände (einschließlich Vertragsbruch oder Verletzung der gesetzlichen Pflicht, Fahrlässigkeit oder einer anderen unerlaubten Handlung, Schadensersatz, Verletzung einer Gewährleistungspflicht oder Sonstiges), die ausschließlichen Rechte, Rechtsmittel und Verbindlichkeiten des Käufers dar.

12.3 Keine indirekten Schäden und Folgeschäden Ausgenommen und nur (i) im Umfang des in diesem Vertrag vereinbarten pauschalierten Schadensersatzes, und (ii) im Umfang, in dem der Haftungsausschluss des Verkäufers gesetzlich verboten ist (unter welchen Umständen die Haftung des Verkäufers nur auf den nach geltendem Recht zulässigen Umfang beschränkt ist), haftet der Verkäufer in keinem Fall für jegliche Einnahme- oder Gewinnverluste; entgangene Chancen, Produktionsmöglichkeiten oder Verträge; Nutzungsausfälle; Verluste oder Schäden an Rohstoffen oder Produkten; Anlagenstillstände oder Verzögerungen; Strafen; Rückrufkosten; vom Käufer zu zahlende Schäden; oder sonstige finanzielle oder wirtschaftliche Verluste in Form von Folgeverlusten, Sonderverlusten, Verluste durch Strafen, Verlusten mit abschreckender Wirkung, indirekten Verluste oder Nebenverlusten, unabhängig von deren Ursache.

12.4 Gesamthaftung Ausgenommen und nur insoweit der Ausschluss oder die Beschränkung der Haftung des Verkäufers gesetzlich verboten ist (in welchem Fall die Haftung des Verkäufers nur in dem nach geltendem Recht zulässigen Umfang beschränkt ist), überschreitet die Gesamthaftung des Verkäufers gegenüber dem Käufer gemäß oder in Verbindung mit diesem Vertrag in keinem Fall 25% des vom Verkäufer erhaltenen Vertragspreises, unabhängig davon, ob diese Haftung aus dem Vertrag, durch ein Gesetz, aus unerlaubter Handlung (einschließlich Nachlässigkeit), Schadensersatz, Verletzung der Gewährleistung, Preisminderung, Wiedergutmachung oder anderweitig entsteht. Diese Beschränkung gilt nicht, soweit der Verkäufer von der/den Versicherung/en, die er gemäß § 13 für Personenschäden aufrecht erhalten muss, Zahlungen erhält. Jegliche Kosten, die dem Verkäufer für die Wiedergutmachung oder sonstige Abhilfemaßnahmen entstehen, werden auf die vorstehende Beschränkung der Gesamthaftung angewendet.

12.5 Anspruchsfrist / Schadensminderung Alle Ansprüche der Käufer müssen unverzüglich geltend gemacht werden und dürfen nicht später als 10 Tage nach Ablauf der in § 10 genannten Gewährleistungsfrist geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist wird auf alle Ansprüche verzichtet. Käufer und Verkäufer haben die Pflicht, jeglichen Schaden auf das Minimum zu beschränken, unabhängig davon, ob dieser auf einer Verletzung, Schadhaltung oder sonstigen

Annahme beruht.

§ 13 Versicherung

Der Verkäufer wird die Berufsunfallversicherung, die gemäß den Gesetzen des Landes, in dem sich der Standort befindet, erforderlich ist, sowie eine umfassende allgemeine Haftpflichtversicherung, einschließlich einer Produkthaftung, mit einer kombinierten Einzelobergrenze von 500.000 Euro pro Schadensfall und insgesamt 1.000.000 Euro für die gesetzliche Haftung gegenüber Dritten wegen Personenschäden und Sachschäden (mit Ausnahme von Schäden an der Anlage) aufrecht erhalten. Für alle maßgeblichen Zeiten wird der Käufer ab dem Zeitpunkt der Lieferung der Anlage bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist des Verkäufers eine Gesamtversicherung abschließen und Aufrechterhalten, welche die Anlage und den kompletten Projektwert des Käufers abdeckt. Der Käufer wird den Verkäufer als zusätzlichen Versicherten in der Versicherungspolice der Gesamtversicherung aufführen, darin einen Verzicht auf Forderungsübergang gegen den Verkäufer und seine Unterauftragnehmer aufnehmen und den Verkäufer 20 Tage vor einer Kündigung oder Aufhebung schriftlich benachrichtigen. Der Käufer trägt das Risiko eines Selbstbehalts, der vom Betrag her angemessen sein muss.

§ 14 Richtlinien / Genehmigungen

Die vom Verkäufer gelieferte Anlage muss den Richtlinien, Gesetzen, Regeln, Vorschriften, Gesetzbüchern und Normen entsprechen, die im Angebot des Verkäufers ausdrücklich angegeben sind und zum Datum des Angebots des Verkäufers Gültigkeit haben. Sollten nach dem besagten Datum jegliche angegebene Richtlinien, Gesetze, Regeln, Vorschriften, Gesetzbücher oder Normen geändert oder erlassen werden, oder neue oder andere Auslegungen derer bestehen, die eine Änderung der Anlage erforderlich machen oder sich anderweitig nachteilig auf die Verpflichtungen oder Entschuldigungsleistungen des Verkäufers gemäß diesem Vertrag auswirken, ist eine angemessene Anpassung des Vertragspreises, des Lieferplans, der Zahlungsbedingungen und sonstiger Bestimmungen dieses Vertrags vorzunehmen (welche schriftlich zu vereinbaren sind, bevor der Verkäufer verpflichtet ist, die Änderung umzusetzen). Der Verkäufer ist nicht verantwortlich für die Einhaltung jeglicher Emissions-, Einleitungs- oder sonstiger Umweltauflagen, außer in dem Umfang, in dem der Verkäufer diesbezüglich unter § 10 oben eine ausdrückliche und konkrete Gewährleistung gibt. Der Käufer ist verantwortlich für alle Genehmigungen, Bewilligungen und Lizenzen in Verbindung mit dem Besitz, der Errichtung, Prüfung, Inbetriebnahme, dem Betrieb und der Wartung der Anlage sowie für die Zertifizierung der in die Anlage eingebauten Anlagenteile. Die Verpflichtungen des Verkäufers gemäß diesem Vertrag unterliegen der Einholung aller erforderlichen Ausfuhr- und Einfuhrgenehmigungen.

§ 15 Sicherheitsvorkehrungen

Der Käufer wendet alle Sicherheitsvorrichtungen, Schutzvorrichtungen und die richtigen sicheren Betrieb- und Wartungsverfahren, wie in allen anwendbaren Richtlinien, Gesetzen, Regeln, Vorschriften, Gesetzbüchern und Normen vorgeschrieben und wie in den vom Verkäufer zur Verfügung gestellten Betriebs- und Wartungshandbüchern und Gebrauchsanweisungen dargelegt, an und schult seine Mitarbeiter diesbezüglich und verlangt von Ihnen die entsprechende Anwendung. Der Käufer darf keine Sicherheitsvorrichtungen, Schutzvorrichtungen oder Warnschilder entfernen oder abändern. Sollte der Käufer die in den vorstehenden beiden Sätzen dargelegten Verpflichtungen in Bezug auf die Anlage des Verkäufers nicht strikt einhalten, entschädigt der Käufer den Verkäufer und hält ihn schad- und klaglos gegen jegliche Verluste, Verletzungen oder Schäden, die dem Verkäufer infolge einer Verletzung, eines Schadens oder von Verlusten direkt oder indirekt im Zusammenhang mit dem Betrieb der Anlage als Folge einer solchen Unterlassung entstehen.

§ 16 Änderungsaufträge / Anweisungen

Der Käufer oder der Verkäufer dürfen Änderungen an den Arbeiten des Verkäufers vorschlagen. Wird ein Änderungsauftrag vorgeschlagen, benachrichtigt der Verkäufer den Käufer darüber, wie der vorgeschlagene Änderungsauftrag durchgeführt werden kann und welche Vertragsänderungen notwendig sind (einschließlich Vertragspreis, Zeitpläne, usw.). Möchte der Käufer die vorgeschlagenen Änderungsaufträge durchführen, vereinbaren die Parteien in einem von beiden Parteien ordnungsgemäß unterzeichneten Dokument die notwendigen Änderungen dieses Vertrags. Der Verkäufer ist erst verpflichtet, den vorgeschlagenen Änderungsauftrag durchzuführen, wenn ein schriftlicher Änderungsauftrag von den Parteien unterzeichnet worden ist; falls der Käufer jedoch den Verkäufer bittet, die vorgeschlagenen Änderungen durchzuführen und der Verkäufer dies tut, so hat der Verkäufer Anspruch auf Erstattung seiner zusätzlichen Kosten und des zusätzlichen Zeitaufwands für eine entstandene Verzögerung. Sofern nichts anderes vereinbart wurde, unterliegen die Kosten der Mitarbeiter des Verkäufers für die Vorbereitung und Durchführung eines Änderungsauftrags einer Erstattung in Übereinstimmung mit den gültigen Preisen des Verkäufers. Alle Anweisungen des Käufers müssen schriftlich erfolgen.

§ 17 Sonstiges

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags ungültig oder nicht durchsetzbar sein, so hat dies keine Auswirkung auf die Gültigkeit oder Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen und die Parteien müssen Ersatzregelungen vereinbaren, die so nah wie möglich die gleiche wirtschaftliche Wirkung erzielen. Überschritten dienen lediglich der Übersichtlichkeit. Der Vertrag stellt die gesamte und alleinige Übereinkunft zwischen dem Verkäufer und dem Käufer in Bezug auf den Vertragsgegenstand dar; Daten des Verkäufers oder sonstige Angaben in Produktinformationen, Preislisten oder sonstigen Dokumente, die nicht ausdrücklich Bestandteil des Vertrages sind, sind nur verbindlich, wenn sie im Vertrag ausdrücklich angegeben sind. Der Vertrag darf ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Partei von keiner der Parteien abgetreten werden.

System Happel GmbH, Friesenried

Stand 01.01.2021

GESCHÄFTSBEDINGUNGEN:
www.system-happel.ch

System Happel Suisse
Moserstrasse 1, CH-3421, Lyssach

Geschäftsführer:

M. (Michael) Stöckle
A. (André) Koradi

GESCHÄFTSBEDINGUNGEN:
www.system-happel.de

System Happel GmbH
Mühlweg 4, D-87654, Friesenried

Geschäftsführer:

P. (Petra) Stöckle

ANHANG A

Folgendes gilt, falls der Verkäufer gemäß Klausel 10 Prozessbürgschaften oder Erfüllungsgarantien gegeben hat:

§ 1 Abnahmeprüfung

Um festzustellen, ob die Gewährleistungen erfüllt worden sind, führt der Käufer mit seinen geschulten, qualifizierten Mitarbeitern die entsprechende(n) Abnahmeprüfung(en) durch. Sofern nicht anderweitig einvernehmlich vereinbart, hat die Prüfung baldmöglichst nach der mechanischen Fertigstellung, jedoch spätestens dreißig (30) Tage nach der ersten Einspeisung in die Anlage, zu erfolgen. Sofern im Vertrag angegeben, übernimmt der Verkäufer die technische Überwachung oder andere mit diesen Prüfungen verbundene Dienstleistungen.

§ 2 Prüfmethode / Prüfzeitraum

Sofern im Vertrag keine detaillierten Prüfmethode angegeben sind, schlägt der Verkäufer die entsprechenden Methoden vor, die dann von den Parteien mindestens 60 Tage vor Beginn der Abnahmeprüfungen schriftlich vereinbart werden. Diese Methoden stehen im Einklang mit den allgemein anerkannten Regeln der Technik und beinhalten, sofern anwendbar, Methoden für die Messung der Prozessketten mittels kalibrierter Messgeräte, Methoden für die Kalibrierung dieser Messgeräte, Methoden für die Probenahme und Analyse von Prozessketten sowie zur Auswertung der Mess- und Analyseergebnisse. Die Prüfungen werden während des im Vertrag genannten Zeitraums durchgeführt. Ist kein Zeitraum vereinbart worden, gilt ein Zeitraum von 12 Stunden. Sofern nicht anderweitig angegeben, unterliegen die garantierten Werte einer Toleranz von $\pm 5\%$.

§ 3 Abnahme der Anlage

Die im Vertrag vorgeschriebenen Gewährleistungen und etwaigen Abnahmebedingungen werden vollständig erfüllt und die entsprechenden Prüfungen der Anlage werden als erfüllt und somit als endgültig abgenommen angesehen, wenn eine oder mehrere der folgenden Punkte zutreffen:

- (i) Die Anlage hat die Abnahmebedingungen in durchschnittlichem Maße erfüllt;
- (ii) Die Anlage wird vom Käufer vor Erfüllung der Abnahmebedingungen in Betrieb genommen;
- (iii) Das Zertifikat ist vom Verkäufer sobald wie möglich auszustellen.

Der Verkäufer darf beim Projektleiter des Käufers schriftlich eine Abnahmebescheinigung beantragen, sobald die Anlage die Abnahmeprüfungen erfüllt hat oder die Verpflichtungen des Verkäufers diesbezüglich erfüllt worden sind. Versäumt der Käufer es, die Bescheinigung innerhalb von 14 Tagen zu unterzeichnen, gilt die Bescheinigung nichtsdestotrotz mit Wirkung vom Datum der Abnahme gemäß § 3 dieses Anhangs A und ohne jegliche Bedingungen oder Einschränkungen als vom Käufer ausgestellt.

§ 4 Auswirkung der Abnahme

Wenn der Verkäufer für die Anlage oder einen Abschnitt davon eine Abnahmebescheinigung erhält oder einen Anspruch auf diese hat, wirkt sich das wie folgt aus:

- (a) die Arbeiten (oder Abschnitte) gelten in jeglicher Hinsicht als abgeschlossen und ordnungsgemäß durchgeführt, mit Ausnahme der Einschränkungen, die auf der Bescheinigung vermerkt wurden und mit Ausnahme jeglicher sonstiger ausdrücklicher Pflichten, die der Verkäufer gemäß diesem Vertrag nach diesem Datum durchzuführen hat.
- (b) die Erfüllung der vertraglichen Pflichten, die von einer Bescheinigung abhängen, einschließlich der Zahlung, wird fällig.
- (c) der Käufer erhält eine Nutzungsbefugnis.

§ 5 Nichtbestehen der Abnahmeprüfungen

Sollte die Anlage während einer Abnahmeprüfung nicht die zugesicherte Leistung erbringen, muss der Verkäufer die Gründe dafür schnellstmöglich untersuchen und den Käufer über die Ergebnisse der Untersuchung informieren. Der Käufer arbeitet an dieser Untersuchung auf eigene Kosten uneingeschränkt mit dem Verkäufer zusammen und stellt dem Verkäufer alle vom Verkäufer zur Feststellung der Ursache benötigten Unterlagen zur Verfügung.

Sollte sich herausstellen, dass die Anlage aus Gründen, die allein auf das Verschulden des Verkäufers zurückzuführen sind, eine Prüfung nicht besteht, ergreift der Verkäufer unverzüglich und auf eigene Kosten alle zumutbaren Maßnahmen, um die Fehlerursache zu beseitigen und die entsprechende Abnahmeprüfung wird wiederholt, sofern es sich nicht um einen unerheblichen Mangel handelt.

Sollte die Anlage trotz entsprechender Anstrengungen eine oder mehrere Wiederholungen der Abnahmeprüfung aus Gründen, die allein auf das Verschulden des Verkäufers zurückzuführen sind, noch immer nicht bestehen, hat der Verkäufer das Wahlrecht, nach Absprache mit dem Käufer und nach mindestens drei Versuchen, den Fehler zu beseitigen, entweder weitere Abhilfemaßnahmen durchführen oder als pauschalierten Schadensersatz (und nicht als Strafe) den/die entsprechenden im Vertrag angegebenen Betrag/Beträge vollständig zahlen und zwar zur endgültigen Begleichung aller Verluste und Schäden, die dem Käufer infolge oder im Zusammenhang mit dem Fehler entstanden sind, mit der Maßgabe, dass jegliche angemessene Kosten oder Aufwendungen, die dem Verkäufer beim Versuch der Mängelbeseitigung entstanden sind, vom Betrag dieses vereinbarten Schadensersatzes abzuziehen sind. Der pauschalierte Schadensersatz (oder ggf. die vereinbarte Preisminderung) stellt das ausschließliche Rechtsmittel des Käufers dar, falls die Anlage nicht die zugesicherte Leistung erbringt, und darf in keinem Fall den Vertragspreis um insgesamt 5% überschreiten.

Sollte sich herausstellen, dass die Anlage die Abnahmeprüfung aus Gründen, die nicht allein der Verkäufer zu vertreten hat, nicht bestanden hat, wird die zugesicherte Leistung der Anlage in Bezug auf diese Prüfung als erfüllt angesehen und der Käufer erstattet dem Verkäufer die Kosten für die Untersuchung und Abhilfe.

§ 6 Abnahmeverzug

Werden die Abnahmeprüfungen aus Gründen, die nicht auf den Verkäufer zurückzuführen sind, verzögert oder verlängert, hat der Verkäufer einen Anspruch auf Zahlung der entstehenden Kosten, einschließlich jedoch ohne Beschränkung auf die Wartezeit, Fixkosten, Versicherungs- und Finanzierungskosten.